

<p><b>Störung der Totenruhe – § 168 StGB</b> – <i>Aktuelle Fragen</i> –</p>	
<p><b>Zu § 168 I Fall 1 StGB</b></p>	
<p><b>Bamberger Zahngold-Fall</b> (JuS 2008, 457)</p>	
<p><b>Gewahrsamsbegriff des § 168 StGB</b></p>	<p>Konkretisiertes Obhutsverhältnis des Inhabers des Totenfürsorge-rechts (nicht tatsächliche Sachherrschaft)</p>
	<p>Im Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die totenfürsorgeberechtigten Angehörigen und</li> <li>▪ der Betreiber des Krematoriums</li> </ul>
<p><b>„Asche“</b></p>	<p>Alle bei einer Einäscherung verbleibenden Verbrennungsrückstände; alle mit dem Körper zu Lebzeiten verbundenen eigenen und fremden Teile; grundsätzlich auch das (nicht brennbare Implantat) Zahngold (wohl h. M.)</p>
	<p><b>Problem des Falles:</b></p> <p>Gehört auch das Zahngold, in Anbetracht der vorübergehenden Trennung von der Asche, zu dieser Asche?</p> <p>Bejahend: OLG Bamberg, a. a. O.</p>
<p><b>Zu § 168 I Fall 2 StGB</b></p>	
<p><b>Kannibalen-Fall</b> – Tötung und Verspeisen eines Menschen – mit dessen Einverständnis – (BGH, NJW 2005, 1876)</p>	
<p><b>Beschimpfender Unfug</b></p>	<p>Eine grob ungehörige Handlung hinsichtlich des postmortalen Achtungsanspruchs, durch welche der Täter dem Toten gegenüber seine Verachtung ausdrücken will und sich des beschimpfenden Charakters seiner Handlung bewusst ist.</p>
	<p>Bezüglich des Pietätsempfindens der Allgemeinheit ist der Ausdruck der Verachtung gegenüber dem Menschsein bzw. die Missachtung der Menschenwürde als Rechtsgut an sich maßgeblich.</p>

	Das Schlachten, das Ausweiden und dessen Filmen erfülle diese Voraussetzung.
<b>Geschützte Rechtsgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ postmortaler Achtungsanspruch</li><li>▪ Pietätsgefühl der Allgemeinheit</li></ul>
	<b>Problem des Falles:</b>  Schließt der zustimmende Wille des Verstorbenen auch die Tatbestandsmäßigkeit hinsichtlich der Verletzung des Rechtsguts des Pietätsgefühls der Allgemeinheit aus?  Nach BGH, a. a. O., nicht; d. h. das Verhalten stellt Kriminalunrecht dar.
	<b>Zusatz:</b> Dieses Ergebnis ist deshalb fraglich, weil es den zustimmenden Willen des Einzelnen in Bezug auf seinen eigenen Leichnam hinter einem diffusen Rechtsgut der Allgemeinheit (Pietätsgefühl) – dessen empirische Grundlagen zudem nicht einmal verifiziert werden (können) – zurücktreten lässt.